

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Keine ermäßigten Notargebühren für gemeinnützige Einrichtungen

Der Gang zum Notar kann eine kostspielige Angelegenheit sein. Nach § 144 Abs. 2 der Kostenordnung (KostO) ermäßigen sich die Gebühren zwar für solche Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Gemeinnützige Einrichtungen sind von der Ermäßigungsvorschrift in der KostO aber ausgeschlossen. Dies sei eine mit dem Grundgesetz zu vereinbarende Regelung, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Beschluss vom 19.07.2013 festgestellt.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine gemeinnützige Stiftung aus Hamburg, die nach ihrer Satzung die Förderung des Naturschutzes verfolgt. Bei der notariellen Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages kam es zum Streit: Der Notar setzte eine Gebühr von knapp 1.800 Euro an. Eine Ermäßigung gemäß § 144 Abs. 2 KostO berücksichtigte er nicht, da eine Ermäßigung nur für eine solche Einrichtung in Frage komme, die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolge. Gemeinnützige Zwecke, wie sie die Hamburger Stiftung verfolge, nenne § 144 Abs. 2 KostO aber ausdrücklich nicht.

Der BGH gab dem Notar recht. Der Wortlaut sei eindeutig, befand der BGH: Eine Gebührenermäßigung sei für gemeinnützige Einrichtungen gerade nicht vorgesehen. Dies sei eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gewesen, der die Gebührenermäßigung auf die absolut notwendigen Fälle begrenzen wollte. Nur die mildtätigen und kirchlichen Zwecke seien hierfür eng genug gefasst. Ein mildtätiger Zweck setze gemäß § 53 Abgabenordnung (AO) unter anderem die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen voraus. Mildtätiges Wirken gehöre außerdem zum Kernbereich der Gemeinwohlförderung. Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO wiederum verlangten nach einer selbstlosen Förderung einer religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als solche unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Weimarer Kirchenartikel stehe. Der Begriff der Gemeinnützigkeit hingegen sei so weit zu verstehen, dass z.B. selbst kulturelle Institutionen wie Sportvereine darunter fielen. Dies, so der BGH, gehe zu weit.

Gemeinnützige Einrichtungen von der Ermäßigung auszuschließen sei auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Im Steuerrecht seien mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Organisationen zwar weitgehend gleich zu behandeln. Die Kostenberechnung der Notare sei aber von der Steuererhebung zu unterscheiden: Während der Staat freiwillig auf eigene Einnahmen verzichte, wenn er gemeinnützigen Einrichtungen steuerliche Privilegien gewährt, zwingen die Gebührenermäßigungen die Notare dazu, für weniger Geld als üblich zu arbeiten. Für die Notare bedeute dies einen Eingriff in ihre in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Berufsfreiheit, so der BGH. Die Gebührenvergünstigung müsse sich daher „in einem engen, den Notar möglichst wenig belastenden Rahmen halten“. Deshalb dürfe der Gesetzgeber gemeinnützige Einrichtungen anders behandeln als mildtätige und kirchliche.

HINWEIS: Auf eine Gebührenermäßigung beim Notar können deshalb nur wenige zählen: Selbst Einrichtungen, die nach ihrem Satzungszweck sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, können sich nicht auf die Ermäßigungsvorschrift stützen. Die Entscheidung des BGH erging zwar zu § 144 Abs. 2 KostO, der nur bis zum 31.07.2013 galt. Aber auch das aktuelle Recht sieht in § 91 Abs. 2 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) eine nahezu wortgleiche Regelung vor, so dass die Entscheidung weiterhin Bedeutung hat. Am Rande: Mit der in § 91 Abs. 2 GNotKG erwähnten „vorläufigen Bescheinigung“ dürfte übrigens die „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ gemäß § 60a AO gemeint sein, der seit dem 29.03.2013 die frühere „vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit“ abgelöst hat.



BGH, Beschluss v. 19.06.2013 – Az. V ZB 130/12

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Gemeindevertretung in Hessen nicht komplett steuerfrei

Mitglied einer Gemeindevertretung einer kleinen Kommune zu sein, bringt zwar viel Arbeit mit sich, aber offensichtlich nicht besonders viel Ertrag, der überdies teilweise zu versteuern ist: Aufwandsentschädigungen

und Sitzungsgelder, die ein ehrenamtliches Mitglied einer Gemeindevertretung erhält, das auch gleichzeitig deren Vorsitzender ist, sind nicht in voller Höhe von der Einkommensteuer (ESt) befreit. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG Hessen) am 24.06.2013 entschieden.

Knapp 3.000 Euro hatte ein ehrenamtliches Mitglied, das der Gemeindevertretung vorstand, jedes Jahr von der hessischen Gemeinde bekommen. Rechtliche Grundlage für die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder war die Entschädigungssatzung der Gemeinde. Das ehrenamtliche Mitglied vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Bezügen um solche im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG handele, die steuerfrei seien. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, dass die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nur teilweise von der Steuer befreit werden könnten – nämlich maximal bis zu einem Betrag von 2.496 Euro p.a.

Das FG Hessen folgte der Auffassung des Finanzamtes. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder seien Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und als solche grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerpflichtig. § 3 Nr. 12 EStG erkläre Aufwandsentschädigungen, die aus Mitteln des Bundes- oder Landeshaushalts gezahlt werden und die gesetzlich geregelt sind, zwar für steuerfrei. Der Höhe nach unbegrenzt gelte dies jedoch nicht, so das FG Hessen. Das Finanzamt habe die Höchstgrenzen außerdem mit Hilfe des einschlägigen Erlasses des Hessischen Finanzministeriums korrekt bestimmt.

Danach können Mitglieder von Gemeindevertretungen in kleinen Kommunen von bis zu 20.000 Einwohnern Entschädigungen bis zu 104 Euro pro Monat steuerfrei vereinbaren. In Anlehnung an die Regelungen zum Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhöht sich dieser Betrag weiter auf bis zu 175 Euro pro Monat (= 2.100 Euro p.a.). Vorsitzende der Gemeindevertretung können gar einen doppelten Betrag von 2 x 104 Euro = 208 Euro pro Monat steuerfrei erhalten (= 2.496 Euro p.a.).

HINWEIS: Zum 01.01.2013 ist der bisherige Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 2.100 Euro p.a. auf 2.400 Euro p.a. angehoben worden. Die Änderung nachvollzogen hat auch R 3.12 Abs. 3 der LStR 2011/2013, der nunmehr statt – wie noch im Urteilsfall – 175 Euro pro Monat mindestens 200 Euro pro Monat (= 2.400 Euro p.a.) freistellt.



FG Hessen, Urteil v. 24.06.2013 – Az. 3 K 2837/11

Hessisches Ministerium der Finanzen, Erlass v. 09.06.2009, S 2337 A – 001 – II 3 b

Spenden über PayPal endlich abzugsfähig

Groß geworden ist PayPal mit dem Internet-Auktionshaus e-Bay – seit 2002 ist PayPal dessen Tochtergesellschaft. Eigenen Angaben zufolge hatte PayPal schon vor zwei Jahren allein in Deutschland mehr als 15 Millionen Kundenkonten. Auch viele Spenden sind ohne das Online-Bezahlungssystem heute kaum mehr denkbar. Problematisch war allerdings bislang, dass die Finanzämter die Angaben von PayPal

nicht stets als sogenannte vereinfachte Spendennachweise für kleine Spenden von bis zu 200 Euro oder für Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen akzeptierten (Nonprofitrecht aktuell (NPR) 02/2013, 11 f.). Jetzt scheint Bewegung in die Sache zu kommen: Die Landesfinanzdirektion (LFD) Thüringen hat die Zeichen der Zeit erkannt und akzeptiert PayPal-Nachweise.

Wer Spenden von der Steuer absetzen will, muss eine vom Empfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) mit der Steuererklärung bei seinem Finanzamt einreichen. Die vorgelegte Zuwendungsbestätigung muss den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken entsprechen. In Ausnahmefällen – bei Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen oder auch bei Kleinspenden bis zu 200 Euro – genügt gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aber auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis: Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Mit ihrer Verfügung vom 30.05.2013 akzeptiert die LFD Thüringen nun ausdrücklich auch einen Auszug des PayPal-Kontos und einen Ausdruck über die Transaktionsdetails als einen solchen vereinfachten Zuwendungsnachweis im Sinne von § 50 Abs. 2 EStDV. Diese Dokumente seien „eine Art Kontoauszug“, so die LFD Thüringen, und genügten damit den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls dann, wenn sie den Kontoinhaber und dessen E-Mail-Adresse erkennen lassen.

Die E-Mail-Adresse definiert das jeweilige PayPal-Konto, funktioniert also so ähnlich wie eine Kontonummer. Im Sinne von § 50 Abs. 2 EStDV könne die E-Mail-Adresse

deshalb das in der Vorschrift verlangte „sonstige Identifikationsmerkmal“ darstellen, so die LFD Thüringen, weil sie der Zuordnung des Buchungsvorganges zu einer Person diene. Der vom Empfänger herzustellende Beleg im Sinne des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV müsse allerdings weiterhin vorliegen. Dieser könne dem Spender aber leicht zur Verfügung gestellt werden, z.B. auch dadurch, dass der Spender den Beleg im Internet herunterladen kann.

Die Thüringer Verfügung entspricht einem Referentenentwurf der Bundesregierung, die PayPal-Bestätigungen bereits im September 2012 als vereinfachte Spendennachweise genügen lassen wollte (Nonprofitrecht aktuell (NPR) 02/2013, 12). Da in der im Folgenden verabschiedeten Mantelverordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 2012 von PayPal allerdings keine Rede mehr ist, bleibt zu hoffen, dass sich auch das Bundesfinanzministerium in Kürze der Thematik annimmt und nach dem Vorbild der LFD Thüringen eine bundeseinheitliche Regelung vorgibt.

HINWEIS: Dass Spendenbestätigungen von PayPal als vereinfachte Spendennachweise genügen, ändert nichts daran, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 EStDV erfüllt sein müssen: Vereinfachte Spendennachweise sind also nur bei Spenden in Katastrophenfällen zulässig und bei kleinen Spenden, die einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. In allen anderen Fällen genügt die PayPal-Spendenbestätigung nicht! Nach wie vor ist der Spender in diesen Fällen auf eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung angewiesen.



LFD Thüringen, Verfügung v. 30.05.2013 – Az. S 2223 A-111-A 3.15

STIFTUNGSRECHT

Zahlungen an Stiftungsorgane nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Erhält der Vorsitzende eines Stiftungskuratoriums Geld, ohne dass der Zahlung ein ordnungsgemäßer Beschluss zugrunde liegt und ohne dass die Stiftungsbehörde die Zahlung genehmigt hat, kann der Empfänger verpflichtet sein, das Geld zurückzuzahlen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg in seinem Beschluss vom 01.08.2013 festgestellt.

Im entschiedenen Fall hatte eine kirchliche Stiftung privaten Rechts den früheren Pfarrer und Dekan der Kirche auf Rückzahlung von rund 278.000 Euro verklagt. Neben seinem Amt als Pfarrer war der Beklagte gleichzeitig Kuratoriumsmitglied und Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung gewesen. Über ca. 12 Jahre hinweg hatte der Beklagte von der Stiftung Geld in bar erhalten. In den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer waren diese Ausgaben nicht ausdrücklich ausgewiesen.

Die Zahlungen waren weder durch einen Kuratoriumsbeschluss noch durch eine Genehmigung der Stiftungsbehörde gedeckt. Die Stiftungsbehörde wusste nicht einmal von ihnen. Ohne eine entsprechende Genehmigung der Stiftungsbehörde seien die Zahlungen unzulässig, so das OLG Oldenburg. Außerdem habe der Beklagte auch nicht darauf vertrauen können, dass Geld behalten zu dürfen. Denn als Kuratoriumsvorsitzender habe er genau gewusst, dass ein die Zahlungen rechtfertigender Beschluss des Kuratoriums

nicht existierte. Zudem hatte er es als Kuratoriumsvorsitzender allein in der Hand, die Zahlungen an sich zu veranlassen.

Dass die Zahlungen an den Pfarrer schon Jahre zuvor einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekannt waren, musste sich die Stiftung übrigens nicht entgegenhalten lassen. Die Beratungsgesellschaft hatte ganz allgemein die kirchliche Stiftung beraten und war nicht damit beauftragt gewesen, den beklagten Kuratoriumsvorsitzenden zu überwachen. Nur dann wäre die Beratungsgesellschaft aber ein sogenannter Wissensvertreter gewesen, dessen Wissen sich die Stiftung hätte zurechnen lassen müssen.

HINWEIS: Rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts unterliegen der Aufsicht durch die Stiftungsbehörden, d.h. der Rechtsaufsicht des jeweiligen Bundeslandes, kirchliche Stiftungen daneben einer entsprechenden kirchlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob Satzungs-

änderungen rechtlich zulässig sind und dem Willen des Stifters entsprechen. Aber auch für die Stiftung wichtige Rechtsgeschäfte müssen ihr angezeigt werden. Die Stiftung hat der Behörde außerdem regelmäßig ihre Jahresrechnungen und Berichte über die Erfüllung der Stiftungs

zwecke vorzulegen. Keiner solchen Überwachung unterliegen Treuhandstiftungen (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 10/2012, 6).



OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.08.2013 – Az. 2 U 46/13

VEREINSRECHT

Kein Kündigungsschutz für „besonderen Vertreter“ eines Vereins

Ein Vereinsgeschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, aber als sogenannter besonderer Vertreter den Verein leitet und gesetzlich vertritt, fällt nicht unter das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm mit seinem Urteil vom 07.03.2013 entschieden.

Seit mehr als fünf Jahren war der Kläger für einen gemeinnützigen Verein als Hauptgeschäftsführer tätig gewesen, bis er eines Tages die ordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses in seinem Briefkasten vorfand. Grund für die Kündigung aus Sicht des Vereins war, dass der Geschäftsführer den Vorstand schlecht über die wirtschaftliche Lage des Vereins unterrichtet und auch nicht für eine ausreichende Finanzierungsplanung gesorgt habe. Einige Überweisungsaufträge hätten nicht ausgeführt werden können, weil das Vereinskonto nicht gedeckt gewesen sei. Hierdurch habe das Ansehen des Vereins erheblich gelitten. Der Gekündigte war anderer Ansicht und versuchte, seine Weiterbeschäftigung vor Gericht durchzusetzen.

Das LAG Hamm entschied zugunsten des Vereins, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den streitenden Parteien mit dem Kündigungsschreiben wirksam beendet worden war. Die Kündigung hätte nur dann unwirksam sein können, wenn das KSchG Anwendung gefunden hätte. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG bestimmt jedoch, dass die Vorschriften über den allgemeinen Kündigungsschutz in Betrieben einer juristischen Person nicht für die Mitglieder desjenigen Organs gilt, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.

Der Kläger war zwar nicht Mitglied des Vereinsvorstandes, welchem die Vertretung des Vereins obliegt. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG beziehe sich aber nicht nur auf den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Auch sogenannte besondere Vertreter seien, so das LAG, hiervon erfasst.

HINWEIS: Was ein „besonderer Vertreter“ ist, ist in § 30 BGB geregelt. Der besondere Vertreter hat, wie der Vorstand auch, Vertretungsmacht, kann also z.B. für den Verein Verträge mit Dritten schließen. Anders als der Vorstand, ist der besondere Vertreter allerdings in seiner Vertretungsmacht beschränkt. Die Vertretungsmacht reicht stets so weit, wie es die Satzung vorgibt. Im Zweifel erstreckt sie sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftskreis des besonderen Vertreters für gewöhnlich mit sich bringt. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins kann sich der besondere Vertreter nicht auf die Schutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes berufen. Anders ist es freilich bei einem Geschäftsführer, der nicht zusätzlich zum

besonderen Vertreter bestellt ist, sondern gewöhnlicher Arbeitnehmer ist.



LAG Hamm, Urteil v. 07.03.2013 – Az. 8 Sa 1523/12

Zur Abgrenzung Idealverein ↔ wirtschaftlicher Verein

Sie ist ein Dauerbrenner, der die Gerichte immer wieder beschäftigt: Die Abgrenzung vom wirtschaftlichen Verein zum Idealverein (siehe bspw. *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 08/2011, 5 und *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2013, 28 zu der Frage, ob Kindergärten Idealvereine sein können). Zwei aktuelle Beschlüsse des Oberlandesgerichts (OLG) München und des OLG Thüringen behandeln diese Abgrenzung. Eindeutige Handlungsempfehlungen lassen sich aber leider auch diesen beiden Entscheidungen nicht entnehmen.

Wird ein Verein ins Vereinsregister eingetragen, wird er damit rechtsfähig. Der Verein ist dann selbst Träger von Rechten und Pflichten. Nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können aber nur solche Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Ob ein Verein dieser Vorgabe genügt, beurteilt sich danach, ob der Verein wie ein Unternehmer am Rechtsverkehr teilnimmt, ob er also Leistungen planmäßig, dauerhaft und entgeltlich anbietet. Selbst der Betrieb eines Kindergartens kann unter diesen Voraussetzungen als unternehmerische Tätigkeit einzustufen sein (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2013, 28). Lediglich im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs dürfen in engen Grenzen wirtschaftliche Betätigungen entfaltet werden (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2011, 5).

Das OLG München hatte sich in seinem Beschluss vom 28.05.2013 mit einem Verein zu beschäftigen, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, mit einer Unterstützungskasse Betriebsangehörigen und deren Angehörigen bei der Altersversorgung zu helfen. Eine wirtschaftliche Ausrichtung

erkannte das OLG hierin nicht. Selbst der Umstand, dass nach der Satzungsbestimmung nur Arbeitgeber Mitglieder der Unterstützungskasse-Vereine werden konnten, änderte nichts an dieser Wertung. Beiträge von Arbeitnehmern seien nämlich wegen § 3 Abs. 1 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) ohnehin unzulässig, so das Gericht. Mitglieder könnten sie daher von vornherein nicht werden.

Anders lag der Fall, über den das Thüringer OLG bereits am 30.10.2012 zu befinden hatte. Gegenstand des Verfahrens war ein „Heimat-Verein“, dessen Zweck die „finanzielle und ideelle Unterstützung von örtlichen, dem Gemeinwohl dienlichen Einrichtungen“ war. Um diesen Zweck zu erreichen, plante der Verein verschiedene Grundstücke zu erwerben, um diese dann den Betreibern von Windkraftanlagen gegen Entgelt zu überlassen. Mit diesem Modell wollte der Verein seine „finanzielle Grundausrüstung“ absichern, wie es in dem Urteil heißt, und seine gemeinnützigen Zwecke fördern. Die Vermarktung stelle aber eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, befand das Gericht. Dass der aus der Vermarktung erzielte Erlös für gemeinnützige, ideelle Zwecke verwendet werden sollte, sei hingegen irrelevant. Auch das Nebenzweckprivileg kam dem Verein nicht zugute. Dafür hätte der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb lediglich ein Nebenzweck im Rahmen der ideellen Zwecksetzung sein dürfen. Mit der Vermarktung der Immobilien sollte aber der „Löwenanteil“ der Vereinsmittel erwirtschaftet werden, so das Gericht. Die Eintragung ins Vereinsregister wurde dem Verein deshalb versagt.

HINWEIS: Eine moderate wirtschaftliche Betätigung hindert nicht die Eintragung ins Vereinsregister – sie muss aber im Rahmen der ideellen Zwecksetzung stets Nebenzweck bleiben, also quasi eine dienende Funktion für die eigentliche Zweckverfolgung einnehmen. Vor diesem Hintergrund sind beide o.g. Entscheidungen kritisch zu hinterfragen: Dass ein „Löwenanteil“ der Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten generiert wird, kann, wenn nicht weitere Anzeichen hinzutreten, jedenfalls für sich allein schwerlich bedeuten, dass eine wirtschaftliche Betätigung zur Hauptbetätigung und faktisch zum (weiteren) Vereinszweck erstarkt. Insbesondere, wenn es sich um wenig personal- und zeitintensive Betätigungen im Rahmen einer einfachen Vermögensverwaltung handelt, dürfte sich ein Verein grundsätzlich noch im Rahmen des Nebenzweckprivilegs bewegen. Die Entscheidung des OLG Thüringen hätte also auch gut und gerne anders ausfallen können. Aber auch das OLG München hätte anders entscheiden können: Der Betrieb einer Unterstützungskasse dürfte nämlich, trotz des vermögensverwaltenden Ansatzes, ganz erhebliche Zeit- und Personalressourcen verschlingen. Anders als die einfache, im Zweifel langfristige Vermietung oder Verpachtung von Immobilien (wie im Fall des OLG Thüringen), verlangt die professionelle Vermögensverwaltung einer Unterstützungskasse nach einem hochprofessionellen Umfeld (Research-Team, Risk-Management, im Zweifel häufiger Umschlag von Vermögenswerten etc.). Sofern der Zweck gerade im Betrieb einer solchen Vermögensverwaltung liegt, fällt es schwer, noch von einem Idealverein zu sprechen.

Beide Entscheidungen machen damit eines deutlich: Die Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein bereitet leider bis heute ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten. Der Rechtsanwender sieht sich seit Jahren einer Flut von Einzelfallentscheidungen ausgesetzt, die sich zum Teil widersprechen, jedenfalls aber keine einheitliche Linie vorgeben, an der er sich orientieren könnte. Im Gegenteil: Der Rechtsanwender kann sich häufig des

Eindrucks nicht erwehren, dass die Gerichte eher vom politisch gewünschten Ergebnis her argumentieren. Rechtssicherheit fördert dieser Zustand sicherlich nicht.



OLG München, Beschluss v. 28.05.2013 – Az. 31 Wx 136/13



Thüringer OLG, Beschluss v. 30.10.2012 – Az. 9 W 415/12

Eine satzungswidrige Vergütung des Vereinsvorsitzenden ist nicht zwingend strafbare Untreue

Wer als ehrenamtlich tätiger Vereinsvorsitzender Zahlungen des Vereins entgegennimmt, obwohl dies in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, handelt nicht nur satzungswidrig und – bei gemeinnützigen Vereinen – gemeinnützigkeitsschädlich, sondern schadet auch finanziell dem Verein. Ein solcher Vermögensnachteil kann neben den zivilrechtlichen Folgen (ggf. Pflicht zur Rückerstattung der Gelder, vgl. oben in der Rubrik „Stiftungsrecht“ OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.08.2013 – Az. 2 U 46/13) auch strafrechtliche Relevanz haben, wie der Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Köln vom 06.05.2013 zeigt.

Innerhalb eines dreiviertel Jahres hatte der erste Vorstandsvorsitzende des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) Zahlungen von insgesamt rund 34.000 Euro von seinem Verband kassiert. Die Zahlungen galten als Kompensation für seine Arbeitszeit und Arbeitskraft. Allerdings hatten diese Zahlungen keine satzungsrechtliche Grundlage. Die Staatsanwaltschaft verdächtigte den Vorstandsvorsitzenden daher der Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch (StGB) – ein Vorwurf, der schlimmstenfalls eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren hätte bedeuten können.

Das OLG Köln konnte aber nicht feststellen, dass dem DJV durch die Zahlungen an den Vorstandsvorsitzenden ein „hinreichend wahrscheinlicher“ Vermögensnachteil entstanden war. Ein Vermögensnachteil könne sich aus der Satzungswidrigkeit des Verhaltens allein nicht ergeben. Die Zahlungen seien nämlich im Hinblick darauf erfolgt, dass der Vorstandsvorsitzende in einer verantwortungsvollen Position und mit viel Zeitaufwand und Einsatz für den Verein gearbeitet habe. Die Zahlungen seien daher eine Kompensation für sein Engagement gewesen, der mögliche Schaden durch letzteres kompensiert worden. „Ein Ungleichgewicht zwischen erbrachter Leistung und gezahlter Vergütung“ konnte das Gericht nicht erkennen.

HINWEIS: Nichts ist unnötiger, als in solchen Fällen Ärger mit der Staatsanwaltschaft zu bekommen. Das bereits seit vielen Jahren diskutierte Thema der Vorstandsvergütung gehört daher in jedem Verein und in jeder Stiftung auf die Tagesordnung, sofern eine Klärung bisher immer noch nicht erfolgt sein sollte. Dies gilt insbesondere nach der Verabschiedung des neuen § 27 Abs. 3 BGB, demzufolge Vorstände von Vereinen und Stiftungen grundsätzlich unentgeltlich tätig werden, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 12/2012, 5). Mit sorgfältigen Satzungsregelungen lassen sich Fehler und die sich hieraus ergebenden unangenehmen Folgen aber einfach vermeiden.

Auch falsche Investitionsentscheidungen können übrigens schnell den Untreue-Vorwurf auslösen. Nur wer das Gericht überzeugen kann, eine Investition tatsächlich zum Wohle der Einrichtung getroffen zu haben, entgeht der Strafbarkeit und einer möglichen zivilrechtlichen Haftung

(siehe zur strafbaren Untreue eines Stiftungsvorstandes *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 02/2011, 5).



OLG Köln, Beschluss v. 06.05.2013 – Az. 2 Ws 254/13

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 05/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DIE BETRIEBSVERFASSUNGSRECHTLICHE BEHANDLUNG VON VEREINEN, STIFTUNGEN UND gGMBHS

- Tobias Grambow, Berlin

Vereine und Stiftungen widmen sich in der Regel gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Sie erbringen selbstlos Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit. Der Gesetzgeber schränkt die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte in solchen Vereinen und Stiftungen – aber auch in gGmbHs – ein, bei denen es sich um sogenannte Tendenzbetriebe bzw. -unternehmen handelt. Da aber die Beteiligungsrechte der Belegschaft ebenfalls geschützt werden sollen, ist eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung und Interessenabwägung notwendig. Der folgende Beitrag gibt eine Hilfestellung für die Beurteilung des Umfangs der Mitbestimmung in Tendenzbetrieben und Tendenzunternehmen.

> Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.

EHRENAMT UND SCHUTZ IN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

- Rüdiger Balke, Koblenz

Der Beitrag beleuchtet ein bislang wenig fokussiertes, dabei ungemein praxisrelevantes Thema: die Behandlung Ehrenamtlicher im Versicherungsrecht und in der Versicherungspraxis. Der Beitrag gibt einen Überblick über die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung zum Schutz ehrenamtlich Tätiger in der gesetzlichen Unfallversicherung und zeigt auch auf, in welchen Bereichen eine freiwillige Versicherung angeraten ist.

ENGAGEMENT BRAUCHT LEADERSHIP – INITIATIVEN ZUR BESETZUNG UND QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER VEREINSVORSTÄNDE

- Viola Breuer, Stuttgart

Vereine gerieten vor dem Hintergrund des Fachdiskurses über den Strukturwandel des Ehrenamts und neuere engagementfördernde Infrastrukturen aus dem Blick. Probleme bei der Besetzung von Vorstandsämtern bringen nun das wichtigste Umfeld für freiwilliges Engagement unter Druck. Vereinsübergreifende Unterstützung auf der lokalen Ebene ist geeignet, Vorstände zu stärken und ihr Image zu verbessern.

DIE NAMENSGEBUNG IM VEREINSRECHT – EINE KURZÜBERSICHT

- Stefan Lissner, Konstanz

Wer einen Verein gründen möchte, muss sich zwangsläufig Gedanken über dessen Namen machen. Der Vereinsname soll im Rechtsverkehr für den Verein stehen, daher möglichst aussagekräftig aber auch phantasie reich bzw. prägnant sein. In der Praxis werden daher die unterschiedlichsten Namen gewählt. Kaum jemand macht sich aber während des Gründungsvorgangs die Mühe, die umfangreiche Rechtsprechung zum Namensrecht zu sondieren. Die Folge ist, dass Vereinsanmeldungen durch juristische Laien oftmals an irreführenden oder unzulässigen Namensgebungen leiden, die dann mittels Verfügung durch das Registergericht beanstandet werden müssen oder gar zu einer Zurückweisung führen. Die vorliegende Abhandlung soll einen kurzen Überblick über den Namen im Vereinswesen liefern.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

3. Freiburger Stiftungstag

Der 3. Freiburger Stiftungstag der Stiftungsregion Freiburg findet am **1. Oktober 2013** unter dem Motto „Stiftungen gestalten Zukunft“ im **Theater Freiburg** statt. Ziel des Stiftungstags ist es, die Interessierten zu vernetzen, Anregungen zu geben und den Erfahrungsaustausch zu fördern, um das regionale Stiftungswesen zu stärken.

- Kontakt: gerhard.rieger@stadt.freiburg.de
- Informationen: <http://www.freiburg.de>

2. Stiftungstag des Bistums Münster

Immer mehr Menschen im Bistum Münster „gehen stiften“: Durch Gründung einer Stiftung stellen sie die dauerhafte finanzielle Förderung eines gemeinnützigen Zwecks sicher. Um diese Menschen, ihre Ideen und Erfahrungen zusammenzuführen, veranstalten das **Bistum Münster** und der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. in Kooperation mit der DKM Darlehnskasse Münster eG am **5. Oktober 2013** zum zweiten Mal einen bistumsweiten Stiftungstag.

- Kontakt: stiftungsforum@bistum-muenster.de
- Informationen: <http://www.bistum-muenster.de>

13. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts

Am **8. und 9. November 2013** finden die 13. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts unter dem Motto "Der Dritte Sektor zwischen Gemeinwohl und Ökonomisierung" in der **Bucerius Law School in Hamburg** statt. Die anderthalbtägige Tagung richtet sich gleichermaßen an Wissenschaft und Praxis und behandelt alle rechtlichen und steuerlichen Fragen, die für Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und den gesamten Dritten Sektor von Interesse sind.

- Kontakt: julia.theele@law-school.de
- Informationen: <http://www.hamburger-tage.net>

2. Saarländischer Stiftungstag

Am **15. November 2013** findet in der **Hermann Neuberger Sportschule Saarbrücken** der 2. Saarländische Stiftungstag statt. Es werden unterschiedliche Themen in verschiedenen Blöcken behandelt. Zudem findet ein „Markt der Möglichkeiten“ statt, der die Chance bietet, sich zu präsentieren und vorzustellen und mit anderen Stiftungen und Partnern ins Gespräch zu kommen.

- Informationen: <http://www.stiftung-buergerengagement-saar.de>

5. Hessischer Stiftungstag

Am **26. November 2013** findet im **Kurhaus Wiesbaden** der 5. Hessische Stiftungstag statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Stiften verbindet“ und ist als Plattform für Begegnung und Austausch aller konzipiert, die sich für das Stiftungswesen in Hessen interessieren.

- Kontakt: mindspins@mindspin.de
- Informationen: <http://www.stiftungstag-hessen.de>

TAGUNGEN/KONGRESSE

Erster europaweiter Tag der Stiftungen

Am **1. Oktober 2013** findet der erste europaweite Tag der Stiftungen statt.

Der Tag der Stiftungen ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem vor allem dezentral öffentlichkeitswirksame Aktionen von Stiftungen durchgeführt werden.

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion des Donors and Foundations' Networks in Europe (DAFNE). DAFNE ist ein Netzwerk von 22 europäischen Stiftungsverbänden, die insgesamt über 6.000 Stiftungen vertreten.

Flankiert wird der Tag der Stiftungen von verschiedenen Unterstützungsangeboten und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

- Informationen: <http://www.tag-der-stiftungen.de>

17. ZEV- Jahrestagung 2013/2014

Die 17. ZEV- Jahrestagung findet vom **15. bis 16. November 2013 in München, Hotel Vier Jahreszeiten Kempinski München**, sowie vom **24. bis 25. Januar 2014 in Berlin, Steigenberger Hotel Berlin**, statt. Die ZEV- Jahrestagung vermittelt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge.

- Kontakt: seminare@beck.de
- Informationen: <http://www.beck-seminare.de>

Fachtagung Gemeinnützigkeitsrecht 2013

Am **9. und 10. Dezember 2013** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in **Berlin** eine Fachtagung zu aktuellen Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Veranstaltung richtet sich an Vorstände sowie leitende Mitarbeiter/innen aus gemeinnützigen Einrichtungen, an Zuwendungsgeber und -empfänger aus Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie an sonstige Interessenten.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

SCHULUNG „Führung von Stiftungen“

Vom **9. – 11. Oktober 2013** findet in **Kremmen bei Berlin** eine Schulung der Deutschen StiftungsAkademie zum Thema „Führen von Stiftungen“ statt. Die Schulung geht speziell auf die Anforderungen ein, die in Führungspositionen von Stiftungen erwartet und gefordert werden. Die Inhalte werden durch interaktive Vorträge und praktische Übungen vermittelt.

Thematisch werden die Felder Stiftungsmanagement, Personalmanagement, Führung, Geschäftsführung und Organe, Risikomanagement und Vermögensverwaltung sowie Jahresbericht und Bilanzanalyse behandelt.

- Kontakt: evelyn.senfleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

SEMINAR „Steuerrecht "kompakt" für Non-Profit-Organisationen - Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht?“

Am **28. Oktober 2013** veranstaltet die NPO-Akademie in **Berlin** ein Seminar mit dem Titel „Steuerrecht „kompakt“ für Non-Profit-Organisationen – Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht?“. Das Seminar vermittelt in kompakter Form die für Non-Profit-Organisationen wesentlichen steuerlichen Vorschriften und unterstützt die TeilnehmerInnen bei der rechtssicheren Gestaltung des steuerlichen NPO-Alltags. Besonderes Augenmerk wird auf die Bearbeitung konkreter Fallbeispiele und die Lösung individueller Problemstellungen gelegt. Fragen zu Gemeinnützigkeit und steuerlicher Begünstigung werden so behandelt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische und betriebswirtschaftliche Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Steuerrechts verstehen und anwenden können.

- Kontakt: office@npo-akademie.de
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de>

SEMINAR „Basiswissen Stiftung – Vermögensmanagement“

Am **30. Oktober 2013** findet im **Wissenschaftszentrum Bonn** ein Seminar der Deutschen StiftungsAkademie zum Thema „Basiswissen Stiftung – Vermögensmanagement“ statt.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Mitarbeiter, die neu oder seit kurzer Zeit im Stiftungsbereich tätig sind und eine ausführliche Einführung in die Grundlagen wünschen.

- Kontakt: evelyn.senfleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

WORKSHOP „Strategisch kommunizieren - Kommunikationsplanung und Konzepterstellung für Stiftungen“

Am **18. und 19. November 2013** veranstaltet die Deutsche StiftungsAkademie im **Haus Deutscher Stiftungen in Berlin** einen Workshop mit dem Titel „Strategisch kommunizieren – Kommunikationsplanung und Konzepterstellung für Stiftungen“. Der Workshop richtet sich an Stiftungsmitarbeiter, die in ihrer Stiftung mit der Kommunikation betraut sind und die Kommunikation nicht dem Zufall überlassen möchten.

- Kontakt: evelyn.senfleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

ONLINE-SEMINAR „Alternativen zum e.V. – Geeignete Rechtsformen für Kitas und Schulen“

Im Webinar/Online-Seminar am **3. Dezember 2013** informiert Anka Hakert, Rechtsanwältin, LL.M. Tax, darüber, welche Rechtsformen für den Betrieb einer Kita oder Schule geeignet sind, welche Möglichkeiten der Umwandlung es gibt und zu welchem Zeitpunkt Verantwortliche in Vereinen eine Umwandlung in Angriff nehmen sollten.

- Informationen: <http://www.winheller.com/news/veranstaltungen/online-seminar-alternativen-zum-ev-geeignete-rechtsformen-fuer-kitas-und-schulen.html>